

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Erbenheim am 23. Februar 2010

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Stadt Wiesbaden" - Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden

1. Der Abgrenzungsentwurf und der Verordnungstext zum Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ des Regierungspräsidiums Darmstadt (Anlagen 1 bis 3 zur Sitzungsvorlage) werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Übersichtskarte und der Verordnungstext für das Nachanhörungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ des Regierungspräsidiums Darmstadt (Anlagen 4 und 5 zur Vorlage) werden zur Kenntnis genommen.
3. Den in Anlage 6 und 7 zur Sitzungsvorlage formulierten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt. Die beschlossenen Anträge zur Änderung der Verordnung werden mit den zugehörigen Begründungen als Stellungnahme der LHW an die ONB weitergeleitet.

Beschluss Nr. 0009

Der Ortsbeirat stimmt der o. a. Vorlage nur unter Berücksichtigung folgender Punkte zu:

1. Heranführung der Schutzzonen bis an den Rand der derzeitigen Bebauung, z.B. Ackerfläche im Bereich Hochfeld in Richtung Bierstadt, Ackerflächen in Erbenheim nördlich der Emil-Krag-Straße in Richtung Igstadt, Ackerflächen ab Ortsrand in Richtung Nordenstadt
2. **Dass das** nach der zuletzt vorgelegten Karte 57 aus den Landschaftsschutzzonen **herausgenommene** Gebiet des Dyckerhoff-Steinbruches sowie das Gelände ehemals Bodensohn/Predigkeit wieder in die Schutzzone aufgenommen wird bzw. dort verbleibt.
3. Der Schutz von Streuobstwiesen erscheint in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 des VO-Textes nicht ausreichend gewährleistet. Für die Rodung abgängiger Hochstämme sollte grundsätzlich die Genehmigung der „Unteren Naturschutzbehörde“ erforderlich sein.

Begründung:

Zu 1.

Der Ortsbeirat Erbenheim will mit dieser Forderung unterstreichen, dass der möglichen Vernichtung von wertvollem Ackerboden in der Gemarkung Wiesbaden-Erbenheim endlich ein Ende gesetzt werden muss und veränderte Maßnahmen zum Schutz der Flächen unterbleiben müssen. Selbstverständlich sind wir uns darüber im Klaren, dass dies lediglich eine Willenserklärung des Ortsbeirates sein kann, da nach den geltenden Vorschriften auf Antrag bestimmte belastende Maßnahmen auch in den Schutzzonen vorgenommen werden können.

Zu 2.

Nach Ansicht des Ortsbeirates Erbenheim müssen die genannten Bereiche durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiete geschützt werden, da es sich um Gebiete handelt, die nicht nur von Erbenheimer Bürgerinnen und Bürgern sondern auch darüber hinaus als „kleines Naherholungsgebiet“ genutzt werden.

Verteiler:

Dez IV z.w.V.
Amt 61

Reinsch
Ortsvorsteher